



Amtsblatt

der Stadt Datteln

60. Jahrgang

25. Juli 2025

Nr. 13

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln vom 21.7.2025

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes
Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln**

vom 16.7.2025

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl I Nr. 394).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 5 b „Hötting Süd“ sowie die dazugehörige Begründung vom 20.02.2025 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln nebst Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Zimmer 2.22, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuches (BauGB):

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- „(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB):

- „(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 16.7.2025



Dora
Bürgermeister



STADT DATTELN FACHDIENST 6.1 -Stadtplanung-

Übersichtsplan zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 5a und 5b

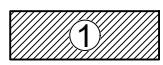
Legende:



Bebauungsplan Nr. 5 (rechtskräftig gem. Bekanntmachung vom 11.- 22.12.1963)



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 gem. Amtsblatt v. 27.11.2020



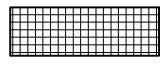
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 im westlichen Bereich
(zukünftig: Teilfläche des Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 5b)



Erweiterung/Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5a zum
Aufstellungsbeschluss v. 27.11.2020 - um die Flurstücke im westlichen Bereich/
Anpassung an die Flurstücksgrenzen östl. der B 235/Ostring



Teilaufhebung der Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a
vom Aufstellungsbeschluss v. 27.11.2020
(zukünftig: Teilfläche des Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 5b)



zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a

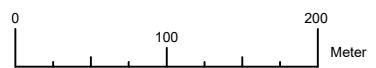


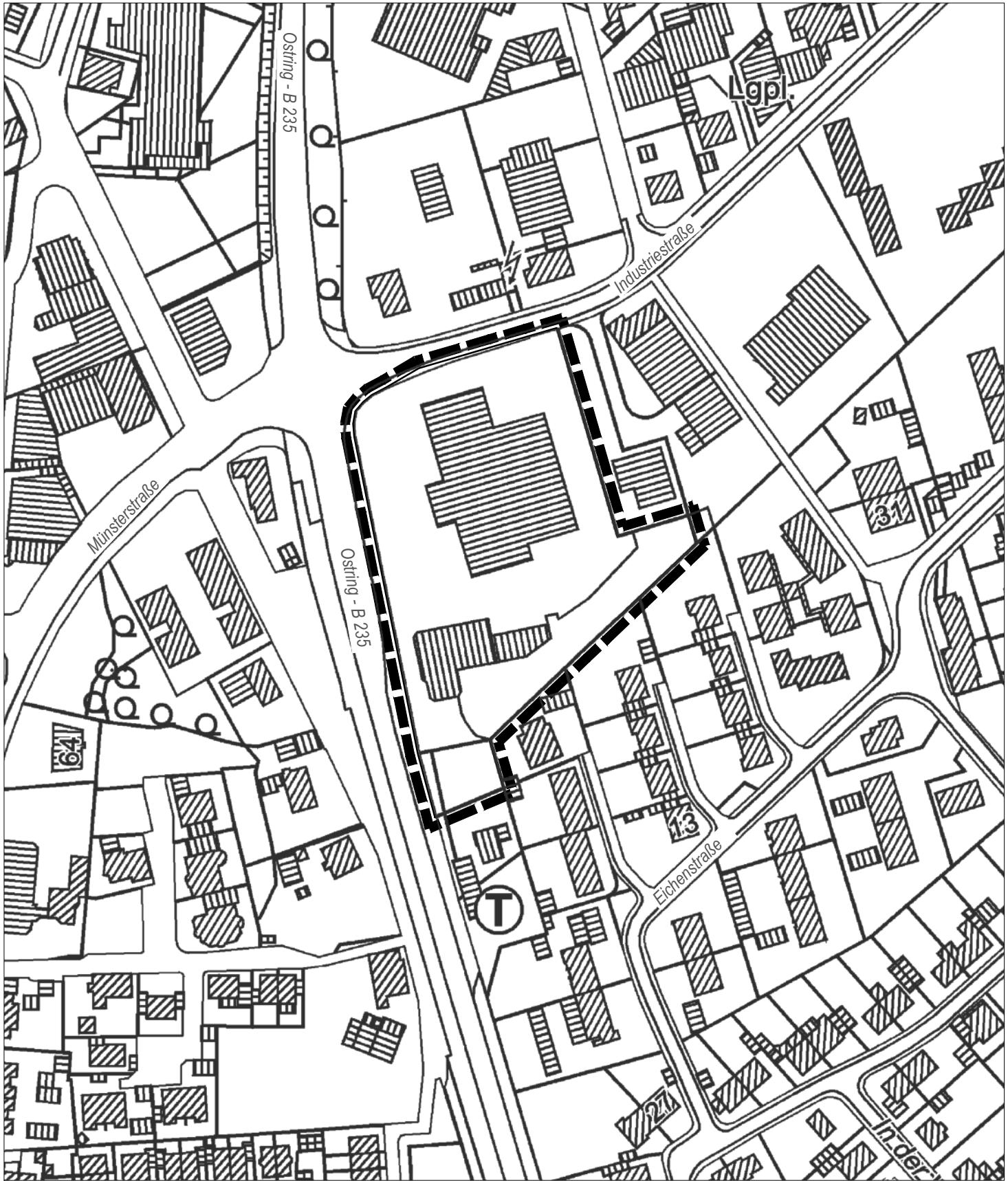
zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5b

Stand: 10.08.2023



Maßstab

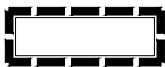




STADT DATTELN FACHDIENST 6.1 -Stadtplanung-

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5b

Legende:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5b